

Ständige Kommission für Sprachenkontrolle rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 25. April 2019

[...]

Betrifft: Klage in Bezug auf das Vorhandensein von Verkehrsschildern auf Französisch auf dem deutschen Sprachgebiet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 29. März 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht in Bezug auf zwei einsprachig französische Verkehrsschilder, die auf der Lütticher Straße in Kelmis beziehungsweise der Neutralstraße in Herbesthal angebracht sind.

Auf das Informationsersuchen der SKSK hat Herr Alfred LECERF, ehemaliger Bürgermeister der Gemeinde LONTZEN, in einer E-Mail vom 29. November 2018 Folgendes mitgeteilt:

"Wir haben Ihre Nachricht in der Kollegiumssitzung vom 29.11.2018 besprochen und möchten Ihnen dazu folgendes mitteilen:

Zum einen beantworten wir grundsätzlich keine Akten, die "anonym" hinterlegt werden.

Jedoch wollen wir hier nach Rücksprache mit unserem Bauhof sowie der Polizeizone "Weser-Göhl" Folgendes festhalten:

- Das Schild mit dem Pfeil nach links "Excepté vélo" wurde nicht von der Gemeinde angebracht. Da es sich um eine Regionalstraße handelt (N-67), ist hier die MET zuständig. Die Gemeinde wird dazu ein Schreiben an diese Dienststelle richten, mit der Bitte dies zu überprüfen.
- Zu dem Schild "Zone à risque" wurden diese Schilder auf dem gesamten Gebiet unserer Zone (d.h. die Gemeinden Eupen, Kelmis, Raeren und Lontzen) ebenfalls durch die MET aufgestellt. Dies werden wir auch dort mitteilen, mit der Bitte dies zu überprüfen."

Im Anschluss an oben erwähntes Schreiben hat die SKSK Herrn Carlo DI ANTONIO, Minister der Wallonischen Region für Mobilität und Transportwesen, in einem Schreiben vom 21. Januar 2019 und 18. Februar 2019 diesbezüglich befragt.

In einem Schreiben vom 20. Februar 2019 hat der Herr Minister der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"Ich habe Ihr Schreiben vom 21. Januar in Bezug auf oben erwähnte Angelegenheit erhalten und aufmerksam geprüft.

Ich informiere Sie, dass ich die Akte Herrn Adrien VIJGEN (adrien.vijgen@gov.wallonie.be 081/710 394), meinem Mitarbeiter im Büro Öffentliche Arbeiten, zur weiteren Bearbeitung übermittelt habe."

In einer E-Mail vom 28. Februar 2019 hat die SKSK anschließend Herrn Adrien VIJGEN befragt, der in einer E-Mail vom 28. Februar 2019 seitens der Region folgenden Standpunkt mitgeteilt hat (Übersetzung):

"Infolge Ihres Schreibens vom 24. Januar in Bezug auf oben erwähnten Antrag haben wir bei der Operativen Generaldirektion Straßen und Gebäude (DGO1) einen Bericht beantragt.

Wir haben Folgendes erfahren:

- Die Ersetzung der Schilder "Zone à risque" ist demnächst in den vier angeführten Gemeinden im Rahmen der neuen Kennzeichnung der feststehenden Radargeräte vorgesehen. Gemäß den Rechtsvorschriften werden diese Schilder zweisprachig sein, oben wird Deutsch und unten Französisch stehen.
- Das Schild "Excepté cycliste" muss ebenfalls demnächst durch ein Schild "Ausser/Excepté" ersetzt werden.
- Zu diesem Zeitpunkt sind die neuen Schilder bestellt und ihre Anbringung erfolgt vor Ende April diesen Jahres."

Schließlich hat die SKSK Herrn Luc FRANK, Bürgermeister der Gemeinde KELMIS, in einem Schreiben vom 7. März 2019 befragt.

Auf dieses Informationsersuchen hat Herr Johnny VON BORSTEL, Cheftechniker des Technischen Dienstes der Gemeinde KELMIS, am 18. März 2019 per E-Mail Folgendes mitgeteilt:

"Wir haben Ihr Schreiben vom 07/03/2019 aufmerksam zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsschilder entlang der Lütticher Straße wurden vom Dienst der wallonischen Region "SPW" montiert.

Nach Rücksprache mit einem Verantwortlichen wurde mir versichert, dass neue zweisprachige Schilder bestellt wurden und bis Ende April montiert sein müssten."

* *

Verkehrsschilder sind Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Öffentlichkeit im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Vorliegendes Gutachten besteht aus zwei verschiedenen Teilen: Der erste Teil ist einem Schild auf einer Regionalstraße, die in die Zuständigkeit der Wallonischen Region fällt, und der zweite Teil einem Schild auf einer Gemeindestraße, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Kelmis fällt, gewidmet.

1. Was die Operative Generaldirektion Straßen und Gebäude (DGO1) betrifft:

Die Schilder ("Linksabbiegen verboten" zusammen mit dem Schild "Excepté vélo") sind auf dem Gebiet der Gemeinde LONTZEN (Neutralstraße) angebracht, allerdings auf einer Regionalstraße. Daher ist in diesem Fall die Operative Generaldirektion Straßen und Gebäude (DGO1) zuständig.

Die DGO1 hat ihren Sitz in Namur und wird als zentrale Dienststelle der Wallonischen Region bezeichnet, deren Tätigkeit sich auf den gesamten Amtsbereich dieser Region erstreckt. Aufgrund von Artikel 36 § 1 Nr. 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (OGRI) muss die DGO1 das Französische als Verwaltungssprache gebrauchen, Artikel 36 § 2 des OGRI lautet jedoch: "Was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, unterliegen die in § 1 erwähnten Dienststellen der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen zu Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist."

Vorerwähnter Artikel bezieht sich auf Artikel 11 § 2 der KGS, in dem Folgendes bestimmt ist: "In den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Deutsch und in Französisch aufgesetzt."

Folglich hätte das Schild "Excepté vélo" in Deutsch und in Französisch aufgesetzt sein müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage gegen die DGO1 zulässig und begründet ist.

2. Was die Gemeinde KELMIS betrifft:

Das Schild "Radar zone à risque" ist auf dem Gebiet der Gemeinde KELMIS angebracht.

Die Gemeinde KELMIS ist eine lokale Dienststelle im Sinne der KGS.

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Folglich hätte das Schild "Radar zone à risque" in Deutsch und in Französisch aufgesetzt sein müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage gegen die Gemeinde KELMIS zulässig und begründet ist.

Die SKSK nimmt zur Kenntnis, dass neue zweisprachige Schilder bestellt worden sind und ihre Anbringung vor Ende April 2019 erfolgt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Minister der Wallonischen Region für Mobilität und Transportwesen, an die Bürgermeister der Gemeinden LONTZEN und KELMIS und an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE